

diese justinianischen Verordnungen auf den bisherigen Rechtszustand, namentlich auf das peculium castrense und quasi castrense äußern; ob man den Erwerb der Haussöhne, wie er nach den Bestimmungen der c. 6. 8. C. VI, 61. möglich ist, überhaupt mit dem Namen eines Peculiums bezeichnen dürfe etc. Zu solchen und ähnlichen Ausstellungen gibt jede geschichtliche, angeblich auf die Quellen basirte Darstellung des Vfs. hinreichenden Stoff, und er bewährt so, daß er von historischer Behandlung des Rechts keinen Begriff hat, der zu ersprießlichen Resultaten führen könnte. Recn. wird man es hoffentlich erlassen, noch weitere Beweise seiner Behauptung beizubringen.

Was nun die vom Verf. besprochene Berücksichtigung der neueren Literatur betrifft, so ist diese ohne prüfende Auswahl, unvollständig und ungenau angeführt, und namentlich ist an eine Berücksichtigung der neuerdings erschienenen Hand- und Lehrbücher gar nicht zu denken, wiewohl gerade das Studium derselben für einen praktischen Commentar unerläßlich seyn dürfte, und schon von angesehenen Stimmen wiederholt erinnert worden ist, daß man doch den Lehrbüchern über römisches Recht mehr Aufmerksamkeit schenken möchte, als jeder, selbst der unbedeutendsten Dissertation. Erwartete man vollends in dem vorliegenden Buche eine prüfende Darstellung der Ansichten Anderer, so würde man sich sehr getäuscht finden; denn Alles, was die Ergänzungen in dieser Beziehung geben, beschränkt sich auf Bemerkungen dieser Art: „darüber ist nun auch zu vergleichen der und der Schriftsteller; über diese